

DOKUMENT NR. 92

**Verordnung
über die Sicherung und den Schutz der
Rechte bei Einweisungen von Arbeits-
kräften**

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat
in ihrer Vollsitzung vom 2. Juni 1948 be-
schlossen:

I. Der Bedarf an Arbeitskräften

§ 2

(2) Die Einweisung von Arbeitskräften
kann für folgende Arbeiten vorgenom-
men werden:

- a) zur Beseitigung von öffentlichen Not-
ständen,
- b) zur Erfüllung von Produktionspro-
grammen in lebenswichtigen Betrie-
ben,
- c) zur Erfüllung von Arbeiten für die
Besatzungsmacht.

§ 31

Personen, die gegen diese Verordnung
verstößen, werden gerichtlich bestraft.

- a) Arbeitgeber
mit Geldstrafe bis zu 10 000.— RM
und Gefängnis bis zu einem Jahr
oder mit einer dieser beiden Strafen,
- b) alle Personen, die der Einweisung un-
terliegen,
mit Geldstrafe bis zu 1000.— RM
und Gefängnis bis zu drei Monaten
oder mit einer dieser beiden Strafen.

Aus: Zentralverordnungsblatt Nr. 22
vom 6. 7. 1948 S. 258 (Herausgegeben
von der Deutschen Justizverwaltung
der sowjetischen Besatzungszone in
Deutschland)

DOKUMENT NR. 93

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz

CZ.: 5112/4070 — 2012/48.

Potsdam, den 22. Dezember 1948
Saarmunder Straße 23 Haus 6

Rundverfügung Nr. 8/VI (1949)

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsi-
denten,
den Herrn Generalstaatsanwalt des
Landes Brandenburg,
die Herren Landgerichtspräsidenten,
die Herren Oberstaatsanwälte bei den
Landgerichten,
die Herren Aufsichtsrichter bei den
Amtsgerichten,
die Herren Leiter der Amtsanwalt-
schaften bei den Amtsgerichten.

Betr.: Bestrafung von Verstößen gegen
die Arbeitsordnung.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
namentlich aber die erfolgreiche Durch-
führung des Zwei-Jahres-Planes ist weit-
gehend abhängig von der in den Betrie-
ben geübten Arbeitsdisziplin. Es ist fest-
gestellt worden, daß auch jetzt noch bis
zu 20% der Belegschaft unberechtigt der
Arbeit fernbleiben. Der Bekämpfung
dieses Übelstandes muß die Justiz in der
nächsten Zeit sich besonders annehmen.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus
den nachstehend aufgeführten gesetz-
lichen Bestimmungen:

1. Freiwillige Arbeitskräfte aller Betriebe
sind bei Verstößen gegen die Arbeits-
disziplin und bei Vorlage fingierter
Krankenbescheinigungen nach gemein-
schaftlichem Beschluß der Betriebslei-
tung und des Betriebsrats gerichtlich
zur Verantwortung zu ziehen, wenn
die Verletzung der Arbeitsordnung
böswillig war (Ziff. 9 Abs. 2 der Ar-
beitsordnung).
2. Eingewiesene Arbeitskräfte sind bei
einem Verstoß gegen die „VO. über
die Sicherung und den Schutz der
Rechte bei Einweisung von Arbeits-
kräften“ nach § 31 der VO. mit einer
Geldstrafe bis zu 1.000.— DM und
einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Mo-
naten zu bestrafen.
Da § 16 vorstehender VO. „alle übr-
igen Arbeitsbedingungen“ für den in
Arbeit Eingewiesenen vom Tage der
tatsächlichen Arbeitsaufnahme an für
gültig erklärt und zu diesen Arbeits-
bedingungen zweifelsohne auch die
Arbeitsordnung gehört; liegt bei
einem Verstoß dieser Personen gegen
die Arbeitsordnung ebenfalls ein Ver-
stoß gegen die Einweisungsordnung
vor, der nach § 31 zu ahnden ist.
3. Zu bemerken ist ferner, daß der Be-
fehl 234 in Ziff. I 1 Abs. d Strafmaß-
nahmen gegen Ärzte vorsieht, die
ohne einen ausreichenden medizin-
ischen Grund Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigungen ausstellen. Auch auf
Verlust des Rechts der Ausübung ihrer
privaten ärztlichen Praxis kann er-
kannt werden.

Der großen Bedeutung, die der Hebung
der Arbeitsdisziplin im Rahmen des
Zwei-Jahres-Planes zukommt, ist dadurch
Rechnung zu tragen, daß Verstöße gegen
die vorstehend erwähnten Rechtsnormen
grundsätzlich im Schnellverfahren vor
der Belegschaft des Betriebes, dem der
Angeklagte angehört, zu ahnden sind.
Läßt sich das in Ausnahmefällen nicht
durchführen, so ist der Termin zum
nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen
und gegebenenfalls die Aushängung des
Urteils an den Wandtafeln der Betriebe
im Urteil auszusprechen.

Bedenken, daß die einschlägigen Bestim-
mungen in der Öffentlichkeit nicht be-
kannt sind, bestehen nicht, da nach Mit-
teilung des Ministers für Arbeit und So-
zialwesen die Arbeitsordnungen in Be-
legschaftsversammlungen diskutiert wur-
den und jeder Arbeitnehmer schriftlich
seine Anerkennung der für den Betrieb
gültigen Arbeitsordnung vornehmen
muß.

Ich ersuche die Richter und Anklagever-
treter auch bei gelegentlichen Referaten
in den Betrieben dieser Sachlage beleh-
rend Erwähnung zu tun.

In Vertretung:
Schoeps

L. S.
(Landesregierung Brandenburg,
Minister der Justiz)

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Justizsekretärin.

DOKUMENT NR. 94

Landesregierung Sachsen-Anhalt
— Ministerpräsident —
Abt. Wirtschaftsplanung
— Leitung —

Halle/Saale, den 8. 8. 1951
Willy-Lohmann-Str. 7
Tel.: 71 91 Dr. ?g/Sch.

Vorplanung für den Volkswirtschaftsplan
1952

**Arbeitsanweisung
für die volkseigene örtliche Industrie.
Planteil „Arbeitskräfte“
(Hierzu Terminplan Bl. I)**

b) Berufsausbildung — Sacharbeiter-
nachwuchs.

Arbeitsstufe

1. Staatliche Plankommission übergibt
Kontrollziffern für Berufsausbildung
der volkseigenen Wirtschaft an Mini-
sterpräsidenten des Landes auf Form-
blatt 0201 (siehe Ordnung der Plan-
nung S. 38).
2. HA Wirtschaftsplanung schlüsselt Kon-
trollziffern auf Fachministerien auf und
übergibt Kontrollziffern auf Formblatt
0201 und volkswirtschaftliche Direk-
tiven mit Unterschrift des Minister-
präsidenten und des Leiters der HA
Wirtschaftsplanung an Fachministerien
(siehe O. d. ? Seite 37, Absch. B,
Abs. 2).
3. Fachministerien schlüsseln Kontroll-
ziffern auf Formblatt 0208 nach Indus-
triezweigen und nach Kreisen auf und
stellen die Kontrollziffern je Kreis
nach Industriezweigen unterteilt, sowie
ein Gesamtergebnis für den Kreis, auf
Formblatt 0201 zusammen und über-
geben sie nach Unterzeichnung durch
den Fachminister und den Leiter der
Planungsabteilung 3-fach an HA Wirt-
schaftsplanung (eine weitere Ausfertigung
bleibt bei den Fachministerien.)
4. Ministerpräsident übergibt nach Über-
prüfung durch die HA WP die aufge-
schlüsselten Kontrollziffern (Formblatt
0201) und die volkswirtschaftlichen Di-
rektiven zweifach an die Oberbürger-
meister bzw. Landräte.
5. Oberbürgermeister bzw. Landräte über-
geben Kontrollziffern und volkwirt-
schaftliche Direktiven an Abteilungen
PM.
Die Abteilungen haben die volkwirt-
schaftlichen Direktiven unter Berück-
sichtigung der Verhältnisse des Kreis-
gebietes zu erweitern und übergeben
die Kontrollziffern einmal mit den er-
weiterten Direktiven den Fachdezer-
naten.
Die Aufschlüsselung der Kontrollzif-
fern und die Erarbeitung der Planvor-
schläge hat unter sinngemäßer Anwen-
dung der Planungsrichtlinien der HA
WP 31/50 vom 9. 9. 1950 (siehe Ab-
schnitt A 1, 2, 4—7, 2, 4, 5, 7, B II,
B III, 2, C I, C II Seiten 15—31) zu
erfolgen.
Die Kreisforstämter erhalten die Kon-
trollziffern direkt vom Fachministerium.
6. Die Fachdezernate schlüsseln die für
die einzelnen Industriezweige erhalte-
nen Kontrollziffern auf Formblatt 0208
auf Betriebe auf und arbeiten die
Formblätter 0140 aus ...